

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Hydrologie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 13. September 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Hydrologie vom 12. März 1993 (W.u.F. 1993, Seite 107), zuletzt geändert am 21. April 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 171), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 28. September 2000.

Artikel 1

1. In § 4 werden

a) die Überschrift wie folgt neu gefaßt: "Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung"

b) Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

"(1) Am Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsleistung kann im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Prüfling nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Prüfling die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf dessen Antrag der Prüfungsausschuß. Der Leistungsnachweis "Übung Hydrologie" (vgl. § 14 Absatz 4. a)) wird als Orientierungsprüfung gewertet. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfolgt über eine benotete Klausur.

Im Falle des Nichtbestehens der Orientierungsprüfung erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

c) die bisherigen Absätze 1 bis 4 zu Absätzen 2 bis 5.

2. In § 7 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

b) in Absatz 2 Satz 5 die Worte "des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

c) in Absatz 6 Satz 2 die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

3. In § 8 werden

a) Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

“Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.”

b) nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 neu angefügt:

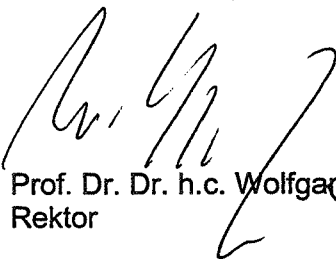
“(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSschG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zur berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neuen festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.”

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor